

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1968	Ausgegeben zu Wiesbaden am 1. Oktober 1968	Nr. 26
Tag	Inhalt	Seite
25. 9. 68	Hessisches Architektengesetz GVBl. II 50-6	259
17. 9. 68	Anordnung über die zuständige Behörde nach der Hufbeschlagnahmeordnung GVBl. II 512-38	264
6. 9. 68	Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen GVBl. II 210-24	265

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Architektengesetz^{*)}

Vom 25. September 1968

ERSTER TEIL

Schutz der Berufsbezeichnung

§ 1

Berufsbezeichnung

(1) Die Berufsbezeichnung „Architekt“, „Innenarchitekt“ oder „Garten- und Landschaftsarchitekt“ darf nur führen, wer in die Architektenliste entsprechend eingetragen ist. Das gleiche gilt für Wortverbindungen, die Bezeichnungen dieser Art enthalten oder damit verwechselt werden können.

(2) Wer sich freiberuflich den Berufsaufgaben nach § 2 widmet, kann unbeschadet der Voraussetzung des Abs. 1 die Berufsbezeichnung „Architekt“ in der Fassung „Freischaffender Architekt“, „Freischaffender Innenarchitekt“ oder „Freischaffender Garten- und Landschaftsarchitekt“ führen.

(3) Mit dem Wort „Architekturbüro“ oder ähnlichen Wortbildungen dürfen nur solche Personen ihr Büro kennzeichnen, die zur Führung einer der in Abs. 1 und 2 genannten Berufsbezeichnungen berechtigt sind.

(4) Das Recht zur Führung akademischer Grade wird durch diese Regelung nicht berührt.

§ 2

Berufsaufgaben

(1) Berufsaufgaben des Architekten sind insbesondere die gestalterische,

technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken.

(2) Berufsaufgaben des Innenarchitekten sind insbesondere die gestalterische, technische und wirtschaftliche Planung von Innenräumen.

(3) Berufsaufgaben des Garten- und Landschaftsarchitekten sind insbesondere die gestalterische, technische und wirtschaftliche Garten- und Landschaftsplanung.

(4) Zu den Berufsaufgaben nach Abs. 1 bis 3 gehören auch die Beratung, Betreuung und Vertretung des Bauherrn in den mit der Planung und ihrer Durchführung zusammenhängenden Fragen sowie die Überwachung der Ausführung.

(5) Berufsaufgabe der Architekten kann auch die Ausarbeitung von städtebaulichen Plänen oder die Mitwirkung bei der Landesplanung und Raumordnung sein.

§ 3

Architektenliste

(1) Die Architektenliste wird bei der Architektenkammer geführt. Aus der Architektenliste muß neben der Fachrichtung des Eingetragenen (§ 2 Abs. 1 bis 3) ersichtlich sein, ob der Eingetragene freiberuflich oder in einem privatrechtlichen Arbeits- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis tätig ist. Außerdem ist zu vermerken, ob der Eingetragene im Baugewerbe tätig ist.

(2) Über die Eintragung in die Architektenliste und Löschung einer Eintra-

^{*)} GVBl. II 50-6

gung entscheiden die Eintragungsausschüsse der Architektenkammer (§ 15).

(3) Vor der Versagung einer Eintragung und vor der Löschung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 oder Abs. 2 ist der Betroffene zu hören. Er hat auf Verlangen des Eintragungsausschusses persönlich zu erscheinen und kann auf seine Kosten einen Beistand zuziehen. Bescheide über die Versagung einer Eintragung oder die Löschung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 oder Abs. 2 sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

(4) Über die Eintragung wird eine Urkunde ausgestellt, die bei Löschung der Eintragung zurückzugeben ist.

§ 4

Voraussetzungen für die Eintragung in die Architektenliste

(1) In die Architektenliste ist auf Antrag einzutragen, wer seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung im Lande Hessen hat oder hier seinen Beruf ausübt und die Erfüllung folgender Voraussetzungen nachweist:

1. eine auf die in § 2 genannten Berufsaufgaben abgestellte abgeschlossene Berufsausbildung
 - a) an einer Technischen Hochschule oder
 - b) an einer Akademie oder Hochschule für bildende Künste oder
 - c) an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten Ingenieurschule oder einer gleichgestellten Höheren Fachschule
- und
2. eine nachfolgende berufliche Tätigkeit im Rahmen der in § 2 genannten Berufsaufgaben
 - a) von mindestens zwei Jahren bei Bewerbern mit einer Ausbildung nach Nr. 1 Buchst. a oder b,
 - b) von mindestens vier Jahren bei Bewerbern mit einer Ausbildung nach Nr. 1 Buchst. c.

(2) Der Bewerber muß während seiner Berufstätigkeit nach Abs. 1 Nr. 2 die Berufsaufgaben seiner Fachrichtung mit Erfolg wahrgenommen haben.

(3) Die Berufsausbildung ist durch das Abschlußzeugnis, die berufliche Tätigkeit durch eigene Arbeiten oder Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Dienstherrn nachzuweisen.

§ 5

Ausnahmen

In die Architektenliste ist ein Bewerber auf Antrag auch dann einzutragen, wenn er zwar die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 nicht erfüllt, aber mindestens acht Jahre eine berufliche Tätigkeit nach § 2 ausgeübt und durch eigene Arbeiten oder durch Bescheinigungen des Arbeitgebers oder Dienstherrn seine

Berufsbefähigung nachgewiesen hat. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6

Auswärtige Architekten

(1) Zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ oder einer sonstigen mit diesem Wort verbundenen Berufsbezeichnung sind im Lande Hessen Personen, die hier weder einen Wohnsitz noch eine Niederlassung haben, ohne Eintragung in die Architektenliste befugt,

1. wenn sie zur Führung dieser Berufsbezeichnung auf Grund einer gesetzlichen Regelung eines Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes, in dem sie ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben, berechtigt sind oder
2. wenn sie ein Zeugnis eines Landes außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ oder über den Abschluß einer entsprechenden Ausbildung erworben haben und dieses für das Land Hessen anerkannt ist.

(2) Zuständig für die Anerkennung nach Abs. 1 Nr. 2 ist der Minister des Innern. Er kann die Anerkennung aussprechen, wenn die Berufsvorbildung dem deutschen Ausbildungsgang gleichwertig ist. Vor der Anerkennung ist die Architektenkammer zu hören.

§ 7

Versagung der Eintragung

(1) Die Eintragung in die Architektenliste ist einem Bewerber zu versagen,

1. solange ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind,
2. solange ihm nach § 42 Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder nach § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung die Ausübung einer der in § 2 bezeichneten Tätigkeiten untersagt ist oder
3. wenn er wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist und sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, daß er zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 2 ungeeignet ist.

(2) Die Eintragung in die Architektenliste kann einem Bewerber versagt werden,

1. solange er infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
2. wenn innerhalb der letzten fünf Jahre vor Stellung des Eintragungsantrages
 - a) der Offenbarungseid von ihm geleistet wurde,
 - b) das Konkursverfahren über sein Vermögen eröffnet wurde oder mangels Masse nicht eröffnet werden konnte oder
 - c) das Vergleichsverfahren über

- sein Vermögen zur Abwendung des Konkurses eröffnet wurde oder
3. wenn er sich gröblich oder wiederholt berufsunwürdig verhalten hat (§ 16 Abs. 1 Nr. 5).

§ 8

Löschung der Eintragung

- (1) Die Eintragung ist zu löschen,
 1. wenn der Eingetragene verstorben ist,
 2. wenn der Eingetragene auf die Eintragung verzichtet,
 3. wenn der Eingetragene keinen Wohnsitz oder keine Niederlassung mehr im Lande Hessen hat und auch seinen Beruf im Lande Hessen nicht mehr ausübt,
 4. wenn der Eingetragene die Eintragung durch unrichtige Angaben vorsätzlich erwirkt hat,
 5. wenn nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Eintragung geführt hätten (§ 7 Abs. 1).

(2) Die Eintragung kann gelöscht werden, wenn nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Eintragung führen konnten (§ 7 Abs. 2).

(3) Die Eintragung darf in Fällen des Abs. 1 Nr. 3 bis 5 oder Abs. 2 erst gelöscht werden, wenn die Entscheidung des Eintragungsausschusses unanfechtbar geworden ist.

ZWEITER TEIL

Architektenkammer

§ 9

Errichtung der Architektenkammer

(1) Im Lande Hessen wird eine Architektenkammer errichtet. Sie führt die Bezeichnung „Architektenkammer Hessen“.

(2) Die Architektenkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 10

Mitgliedschaft

(1) Der Architektenkammer gehören alle in die Architektenliste eingetragenen freiberuflichen Architekten, Innenarchitekten sowie Garten- und Landschaftsarchitekten als Pflichtmitglieder an.

(2) Die sonstigen in die Architektenliste eingetragenen Architekten, Innenarchitekten sowie Garten- und Landschaftsarchitekten sind auf ihren Antrag als freiwillige Mitglieder aufzunehmen.

(3) Pflichtmitglieder nach Abs. 1 und freiwillige Mitglieder nach Abs. 2 scheiden aus der Architektenkammer aus, wenn ihre Eintragung in der Architektenliste gelöscht wird. Freiwillige Mitglieder scheiden aus der Architektenkammer auch aus, wenn sie ihren Austritt erklären; ihr Austritt wird zum Schluß des Geschäftsjahres wirksam, wenn nicht der Vorstand der Architek-

tenkammer einem früheren Zeitpunkt zustimmt.

(4) Auswärtige Architekten im Sinne des § 6 sind auf Antrag als freiwillige Mitglieder aufzunehmen. Für ihr Ausscheiden aus der Architektenkammer gilt Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Sie scheiden ferner aus, wenn sie die Berechtigung zur Führung ihrer Berufsbezeichnung auf Grund einer gesetzlichen Regelung des Landes ihres Wohnsitzes oder ihrer Niederlassung verlieren.

§ 11

Aufgaben der Architektenkammer

(1) Die Architektenkammer hat in den Grenzen der Berufsaufgaben der Architekten nach § 2

1. das Bauwesen zu fördern,
2. die beruflichen Belange und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren und die Erfüllung der Berufspflichten durch ihre Mitglieder zu überwachen,
3. auf Antrag Behörden und Gerichte durch Vorschläge, Stellungnahme und Berichte zu unterstützen,
4. die berufliche Ausbildung und Fortbildung der Architekten zu fördern,
5. die Architektenliste zu führen.

(2) Die Architektenkammer kann durch Satzung Wohlfahrtseinrichtungen für ihre Mitglieder und deren Familien schaffen.

§ 12

Organe der Architektenkammer

(1) Die Organe der Architektenkammer sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Eintragungsausschüsse.

(2) Die Vertreterversammlung kann Ausschüsse bilden.

(3) Kammermitglieder, die in Organe der Architektenkammer nach Abs. 1 oder in Ausschüsse nach Abs. 2 berufen werden, sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet. Die Pflicht zur Ausübung des Amtes dauert über die Amtszeit hinaus bis zum Amtsantritt des neuen Mitglieds.

(4) Kammermitglieder können mit Zustimmung des Vorstandes oder der Vertreterversammlung die Annahme eines Kammeramtes ablehnen oder vorzeitig von ihrem Kammeramt entbunden werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Kammermitglied aus wichtigem Grunde ablehnt oder ausscheidet.

(5) Scheidet ein in ein Kammeramt berufenes Mitglied während seiner Amtszeit aus der Architektenkammer aus, so verliert es gleichzeitig auch sein Kammeramt.

(6) Die Mitglieder der Organe nach Abs. 1 sind mit Ausnahme der Vorsitzenden der Eintragungsausschüsse ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Barauslagen und Zeitversäumnis, deren Höhe die Vertre-

terversammlung festsetzt. Die Vorsitzenden der Eintragungsausschüsse erhalten für ihre Tätigkeit eine vom Vorstand festzusetzende Vergütung.

§ 13

Vertreterversammlung

(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Kammermitgliedern auf die Dauer von vier Jahren in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Zur Wahl der ersten Vertreterversammlung bildet das Land einen Wahlkreis. Die Architektenkammer trägt die Wahlkosten.

(2) Wählbar ist jedes Kammermitglied.

(3) Der Minister des Innern erläßt die Wahlordnung. Sie regelt das Nähere über die Ausübung des Wahlrechtes, die Durchführung der Wahl, die Anzahl der zu wählenden Vertreter und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft zur Vertreterversammlung. Sie bestimmt auch, wie die drei Fachrichtungen (§ 2 Abs. 1 bis 3) und die verschiedenen Beschäftigungsarten (§ 3 Abs. 1) bei der Zusammensetzung der Vertreterversammlung zu berücksichtigen sind.

(4) Die Vertreterversammlung wird spätestens drei Monate nach der Wahl, jährlich mindestens einmal vom Präsidenten der Architektenkammer einberufen. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder dies beantragt.

(5) Die Vertreterversammlung wählt den Vorstand (§ 14) und beschließt über

1. die Satzung und deren Änderungen nach § 16,
2. die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
3. den vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Entlastung.

(6) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit der Vertreterversammlung zurückgestellt worden und tritt die Vertreterversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(7) Die Beschlüsse werden unbeschadet Abs. 8 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(8) Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes der Architektenkammer bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung. Abs. 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend mit

der Maßgabe, daß Beschlüsse in der zweiten Sitzung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bedürfen.

(9) Die Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

§ 14

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Stellvertreter (Vizepräsident) und sieben weiteren Mitgliedern. Die drei Fachrichtungen (§ 2 Abs. 1 bis 3) müssen im Vorstand vertreten sein. Mindestens ein Mitglied muß freiberuflich, ein Mitglied in einem privatrechtlichen Arbeits- oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und ein Mitglied im Baugewerbe tätig sein.

(2) In den Vorstand können nur Kammermitglieder gewählt werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer.

(4) Der Präsident vertritt die Architektenkammer gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Erklärungen, durch die die Architektenkammer verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 15

Eintragungsausschüsse

(1) Für jeden Regierungsbezirk ist ein Eintragungsausschuß zu bilden.

(2) Jeder Eintragungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens acht Beisitzern. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst im Sinne des § 110 des Deutschen Richtergesetzes haben. Er darf nicht Mitglied der Architektenkammer und auch nicht Bediensteter der Architektenkammer oder der Aufsichtsbehörde sein. Die Beisitzer müssen Kammermitglieder sein; sie dürfen jedoch weder dem Vorstand oder der Vertreterversammlung angehören, noch Bedienstete der Architektenkammer oder der Aufsichtsbehörde sein. Mindestens zwei Beisitzer müssen Architekten (§ 2 Abs. 1), zwei Innenarchitekten (§ 2 Abs. 2) und zwei Garten- und Landschaftsarchitekten (§ 2 Abs. 3) sein. Ferner müssen mindestens zwei Beisitzer freiberuflich, zwei in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, zwei in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und einer im Baugewerbe tätig sein.

(3) Für die Vorsitzenden und die Beisitzer ist je ein Stellvertreter zu bestellen. Abs. 2 Satz 2 bis 6 gelten entsprechend.

(4) Der Minister des Innern bestellt die Vorsitzenden und die Beisitzer der

Eintragungsausschüsse sowie deren Stellvertreter auf Vorschlag des Vorstandes der Architektenkammer für die Dauer von vier Jahren.

(5) Die Eintragungsausschüsse entscheiden in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

(6) Der Vorsitzende bestimmt vor Beginn des Kalenderjahres für dessen Dauer die Reihenfolge, in der die Beisitzer des Eintragungsausschusses zu den Sitzungen zugezogen werden, unter Berücksichtigung ihrer Fachrichtung und Beschäftigungsart. Dem Eintragungsausschuß sollen jeweils mindestens zwei Beisitzer der Fachrichtung und zwei Beisitzer der Beschäftigungsart des Antragstellers oder Betroffenen angehören.

(7) Die Eintragungsausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit im Falle von Stimmenthaltungen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 16

Satzung

(1) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über

1. die Geschäftsführung und die Verwaltungseinrichtungen der Architektenkammer,
2. die Beiträge und Gebühren (Beitrags- und Gebührenordnung),
3. die Wahl, Amtsdauer und Zusammensetzung des Vorstandes,
4. die Einberufung und Geschäftsführung der Vertreterversammlung (Geschäftsordnung),
5. berufsunwürdiges Verhalten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 3,
6. die Form und Art der Bekanntmachungen.

(2) Die Belange der Mitglieder aller Fachrichtungen und Beschäftigungsarten sind in der Satzung zu wahren.

§ 17

Finanzwesen der Architektenkammer

(1) Die Kosten der Errichtung und Tätigkeit der Architektenkammer werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, durch Beiträge der Kammermitglieder nach Maßgabe einer Beitragsordnung aufgebracht. Der Vorstand der Architektenkammer stellt für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan auf und legt ihn der Vertreterversammlung zur Beschlußfassung vor. Der Haushaltsplan muß den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung entsprechen.

(2) Zur Deckung der Kosten des Eintragungsverfahrens können nach Maßgabe einer Gebührenordnung Gebühren erhoben und kann Erstattung der baren Auslagen verlangt werden.

(3) Die Gemeinden, für Gemeinden ohne Vollziehungsbeamte die Landkreise, sind auf Ersuchen der Architek-

tenkammer verpflichtet, Beiträge, Gebühren und Forderungen auf Auslagen-erstattung nach Abs. 1 und 2 gegen eine Vergütung von fünf vom Hundert der zu erhebenden Beträge beizutreiben. Uneinbringliche Beitreibungskosten (Gebühren und Auslagen) sind von der Architektenkammer zu zahlen.

§ 18

Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Organe der Architektenkammer und die von ihr bestellten Sachverständigen und Hilfskräfte sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden. Akteneinsicht darf Unbefugten nicht gewährt werden. Die Pflicht zur Verschwiegenheit endet nicht mit dem Amt oder mit der Tätigkeit der Verpflichteten in der Architektenkammer. Der Vorstand kann von der Verschwiegenheitspflicht entbinden.

§ 19

Staatsaufsicht

(1) Der Minister des Innern führt die Aufsicht über die Architektenkammer. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Beachtung der Gesetze, der zu ihrer Durchführung ergangenen Rechtsverordnungen und der Satzung. Der Minister des Innern kann rechtswidrige Beschlüsse der Organe der Architektenkammer außer Kraft setzen.

(2) Der Minister des Innern ist zu den Vertreterversammlungen sowie auf Verlangen auch zu den Sitzungen anderer Organe und Ausschüsse einzuladen. Dem Minister des Innern oder seinem Vertreter ist jederzeit das Wort zu erteilen. Auf Verlangen des Ministers des Innern ist die Vertreterversammlung einzuberufen.

(3) Der Vorstand der Architektenkammer erstattet dem Minister des Innern jährlich einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr. Der Minister des Innern kann vom Vorstand der Architektenkammer jederzeit Aufschluß über Angelegenheiten der Architektenkammer verlangen.

DRITTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt,

1. wer unbefugt eine der in § 1 Abs. 1 bis 3 genannten Berufs- oder Betriebsbezeichnungen führt,
2. wer der Verschwiegenheitspflicht des § 18 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Im Falle des Abs. 1 Nr. 2 kann auch fahrlässiges Handeln mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident.

§ 21

Übergangsvorschriften

(1) Wer bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine der in § 1 Abs. 1 bis 3 genannten Berufs- oder Betriebsbezeichnungen geführt hat, darf sie bis zur unanfechtbaren Entscheidung über seine Eintragung in die Architektenliste weiterführen, wenn er die Eintragung unter Vorlage der nach § 4 Abs. 3 oder § 5 erforderlichen Unterlagen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt.

(2) Der Minister des Innern bestellt nach Anhörung der Architektenverbände einen vorläufigen Vorstand und die Mitglieder vorläufiger Eintragungs-

ausschüsse. Die Bestellung des vorläufigen Vorstandes endet mit der Wahl des Vorstandes durch die Vertreterversammlung nach § 13 Abs. 5, die Bestellung der Mitglieder der vorläufigen Eintragungsausschüsse mit der Bestellung der Mitglieder nach § 15 Abs. 4.

(3) Der vorläufige Vorstand führt innerhalb des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Wahl der Mitglieder zur Vertreterversammlung durch und beruft die gewählten Mitglieder spätestens drei Monate nach der Wahl zur ersten Sitzung ein.

§ 22

Ausführungsvorschriften

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 23

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1969, § 22 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 25. September 1968

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische
Minister des Innern
Schneider

Anordnung über die zuständige Behörde nach der Hufbeslagverordnung*)

Vom 17. September 1968

Auf Grund des § 13 der Hufbeslagverordnung vom 14. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2095) wird von der Landesregierung und zur Ausführung dieser Verordnung wird vom Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen bestimmt:

§ 1

Der Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen ist zuständig

1. im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr für die Errichtung des Prüfungsausschusses und die Bestimmung seines Sitzes (§ 11 Abs. 2 der Hufbeslagverordnung),
2. für die Aufsicht über den Prüfungsausschuß (§ 11 Abs. 3 der Hufbeslagverordnung),

3. Prüfungen für ungültig zu erklären (§ 11 Abs. 4 der Hufbeslagverordnung).

§ 2

(1) Der Regierungspräsident ist zuständig

1. Ausnahmen für die Zulassung zur Hufbeslagprüfung zu erteilen (§ 7 Abs. 3 der Hufbeslagverordnung),
2. für eine Anerkennung des Vorbereitungslehrganges zur Prüfung als Hufbeslagschmied (§ 8 Satz 1 der Hufbeslagverordnung),
3. für die Wahrnehmung der Geschäftsführung des Prüfungsausschusses (§ 13 der Hufbeslagverordnung),
4. für die Anerkennung als geprüfter Hufbeslagschmied und deren Zurücknahme (§ 20 Abs. 1 und 2 der Hufbeslagverordnung).

*) GVBl. II 512-38

(2) Örtlich zuständig ist in den Fällen des

1. Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Ausbildungsstätte liegt,
2. Abs. 1 Nr. 4 der Regierungspräsident,

in dessen Bezirk der Betroffene seinen Wohnsitz hat.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. September 1968

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Für den Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Der Minister für Wirtschaft
und Verkehr
Arndt

Verordnung
über die Bildung von Kammern für Handelssachen¹⁾

Vom 6. September 1968

Auf Grund des § 93 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 12. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1185), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 481) und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 9. August 1960 (GVBl. S. 153) wird verordnet:

§ 1

(1) Kammern für Handelssachen bestehen bei folgenden Landgerichten für den Bezirk des Landgerichts:

1. bei dem Landgericht Frankfurt am Main sieben Kammern für Handelssachen,
2. bei dem Landgericht Gießen eine Kammer für Handelssachen,
3. bei dem Landgericht Hanau eine Kammer für Handelssachen,

4. bei dem Landgericht Kassel zwei Kammern für Handelssachen,
5. bei dem Landgericht Wiesbaden zwei Kammern für Handelssachen.

(2) Bei dem Landgericht Darmstadt bestehen

1. für die Bezirke der Amtsgerichte Langen, Offenbach am Main und Seligenstadt eine Kammer für Handelssachen in Offenbach am Main,
2. für die Bezirke der übrigen Amtsgerichte zwei Kammern für Handelssachen in Darmstadt.

§ 2

Die Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen vom 4. Dezember 1967 (GVBl. I S. 202)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

Wiesbaden, den 6. September 1968

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Strelitz

¹⁾ GVBl. II 210-24
²⁾ GVBl. II 210-19

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,76 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 28 kostet —,50 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 46, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wann der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.